

02.07.04

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 119. Sitzung am 2. Juli 2004 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 15/3494 – zu dem

**Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 285/04 (Beschluss)



Deutscher Bundestag

Drucksache 15/3494

15. Wahlperiode

30.06.04

Beschlussempfehlung  
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

- Drucksachen 15/2553, 15/2770, 15/2843, 15/3165 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Rudolf Köberle

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf

Michael Müller

Rudolf Köberle

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

## **Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

### Zu Artikel 1 (BetrPrämDurchfG)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

"(1) Zur Bildung der nationalen Reserve im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind

1. die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, (nationale Obergrenze) und
2. der Betrag, um den die nationale Obergrenze nach Maßgabe des Artikels 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit Wirkung für das Jahr 2006 erhöht wird (zusätzlicher Betrag)

jeweils um 1,0 vom Hundert zu kürzen."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Die" die Wörter "nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 um 1,0 vom Hundert gekürzte" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Der" die Wörter "nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 um 1,0 vom Hundert gekürzte" eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe "1,5 vom Hundert" durch die Angabe "1,0 vom Hundert" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter "zugunsten des Dauergrünlandes" gestrichen und nach dem Wort "erhöht" die Wörter "oder vermindert" eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort "Erhöhung" durch das Wort "Änderung" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe "2006" wird jeweils durch die Angabe "2009" ersetzt.
- bb) Die Angabe "2012" wird durch die Angabe "2013" ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe "2006" durch die Angabe "2009" ersetzt.
- c) Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

"Anlage 3  
(zu § 6 Abs. 1)

Berechnungsverfahren zur Bestimmung des Wertes der Zahlungsansprüche im  
Zeitablauf

Berechnungsformel:  $Y_t = Z + [x_t \cdot (S - Z)]$

wobei:

- $Y_t$ : Wert eines Zahlungsanspruchs im jeweiligen Anpassungsjahr
- $S$ : Startwert (Wert des Zahlungsanspruchs im Jahr 2009)
- $Z$ : Zielwert (Wert des Zahlungsanspruchs ab dem Zieljahr)
- $x_t$ : Angleichungsfaktor für das jeweilige Anpassungsjahr

Der Faktor  $x_t$  hat folgende Werte:

- für das Jahr 2009: 1,00
- für das Jahr 2010: 0,90
- für das Jahr 2011: 0,70
- für das Jahr 2012: 0,40
- ab dem Jahr 2013: 0,00"

Zu Artikel 2 (DirektZahlVerpflG)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geeignete Maßnahmen im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hinsichtlich

- a) des Schutzes des Bodens vor Erosion,
- b) des Erhaltes der organischen Substanz im Boden,
- c) des Erhaltes der Bodenstruktur,
- d) der Instandhaltung der Flächen

zu ergreifen, um seine landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten,"

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe "§ 5 Abs. 1" die Angabe "Satz 1" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Der nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a vorgesehene Schutz des Bodens vor Erosion ist ab 1. Januar 2009 durch Maßnahmen zu gewährleisten, die sich an den aus der Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung (Erosionsgefährdung) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 ergebenden Anforderungen auszurichten haben."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen

- 1. nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften oder
- 2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

zuständigen Behörden (Fachüberwachungsbehörden) können aus Gründen des Naturschutzes, der Pflanzengesundheit, um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, im Rahmen der Flurneuordnung oder aus anderen wichtigen Gründen, soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegen stehen, Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 genehmigen."

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

Erhaltung von Dauergrünland

Jedes Land hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Gebiet der Anteil des Dauergrünlandes an seiner gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 nicht erheblich abnimmt. Die Ermittlung dieses Anteils erfolgt nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 30. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EU Nr. L 141 S. 18). Das Nähere regeln die Länder. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bleibt unberührt."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter "Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen" werden durch die Wörter "Die Bundesregierung wird ermächtigt," ersetzt.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. Grundsätze über die Voraussetzungen für die Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland"

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind

1. nach dem Grad der Erosionsgefährdung geeignete Einteilungen landwirtschaftlicher Flächen zu regeln,
2. die im Rahmen der Einteilung nach Nummer 1 auf den landwirtschaftlichen Flächen erforderlichen Maßnahmen näher zu bestimmen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

"(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Umbruch von Grünland zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere im Rahmen einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 von einer Genehmigung abhängig zu machen, soweit sich der Anteil des Dauergrünlandes bezogen auf das Referenzjahr 2003 um mehr als die Hälfte des in Artikel 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 genannten vom-Hundert-Satzes verringert hat,
2. im Falle eines Rückganges des Anteils des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche um mehr als acht vom Hundert bezogen auf das Referenzjahr 2003 zu bestimmen, dass umgebrochene Dauergrünlandflächen wieder eingesät werden oder auf sonstigen Flächen Dauergrünland neu angelegt wird,
3. die Aufgaben der Prämienbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,
4. die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,
5. abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 einen anderen Zeitpunkt für die Behörden ihres Landes zu bestimmen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Im neuen Absatz 4 wird die Angabe "Absatz 2" durch die Angabe "Absatz 3" ersetzt.

Zu Artikel 4 Nr. 9 (§ 9a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 MOG)

In Artikel 4 Nr. 9 § 9a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit" durch die Wörter "Die Bundesregierung wird ermächtigt," ersetzt.